

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Rosenheim

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V. mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Rosenheim mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 06.08.2001, Nr. 821-8744.1-RO folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 1 a

Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ² Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle; ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn für die stoffliche Abfallverwertung sowie die Einsammlung und die Beförderung der Abfälle mit Restmüllbehältern bis zu 1,1 m³ Fassungsvermögen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Sauberer Bauschutt, d.h. ausschließlich inertes, rein mineralisches Material, z.B. Beton, Mauer- und Fliesenabbruch, sofern er nicht mit Schadstoffen belastet ist,
 2. sauberer Erdaushub, sofern er nicht mit Schadstoffen belastet ist,
 3. bitumenhaltiger Straßenaufbruch,
 4. Eis und Schnee,
 5. explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 6. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 18 01 02)

7. Altautos, Altreifen und Altöl, sowie asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 8. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 9. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm,
 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 11. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Klärschlamm und sonstige Schlämme bis zu 60 % Wassergehalt,
 2. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.
- (4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 a der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 9 – 14 a der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴ Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ² Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹ Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
² Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
³ Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Auf Verlangen des Landkreises ist die Eigenkompostierung auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen nachzuweisen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

§ 10

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
 - a) Altglas (nach Farben getrennt - weiß, braun, grün),
 - b) Altpapier jeglicher Art, Pappe, Kartonagen, u.ä.,
 - c) Altmetall, ausgenommen Altgeräte (§ 10 Abs. 2 h),
 - d) Weißblech (z.B. Konservendosen, Getränkedosen), Aluminium
 - e) Kunststofffolien (Polyethylen),
 - f) Styropor (sortenrein),
 - g) Grün- und Gartenabfälle aus Haushaltungen,
 - h) ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG - , die aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne dieses Gesetzes einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt werden müssen; Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen jedoch nur, soweit die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe (auch nach Zerkleinerung), ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht von den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erheblich erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Altgeräte (§ 10 Abs. 2 h),
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 a bis g aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter an den bekanntgegebenen Standorten und den Wertstoff- und Recyclinghöfen der Gemeinden einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 g genannten Grün- und Gartenabfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Kompostieranlagen gebracht werden; die Zulässigkeit der Eigenkompostierung bleibt unberührt.

⁵ Sperrmüll (bis zu 2 m³) kann von den Abfallbesitzern gegen Gebühr zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoff- und Recyclinghöfen gebracht werden.

⁶ Von der Sperrmüllentsorgung in den Wertstoffhöfen sind Haushaltsauflösungen ausgeschlossen.

⁷ Wenn es die weitere Verwertung oder sonstige Entsorgung erfordert, ist Sperrmüll getrennt nach den Stoffgruppen anzuliefern und in die bereitstehenden Sammelbehälter zu geben, die der Landkreis bekanntgegeben hat.

(2) ¹ Altgeräte (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 h) werden in den folgenden Gruppen getrennt gesammelt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

² Altgeräte sind zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammelstellen zu bringen; das sind in der Regel die vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoff- und Recyclinghöfe.

³ Bei Anlieferungen von Altgeräten von Endnutzern durch Vertrieber ist die Herkunft aus dem Geltungsbereich dieser Satzung nachzuweisen.

⁴ Bei Anlieferungen von mehr als drei Altgeräten einer der Gruppen 1 bis 3 und Großgeräten der Gruppe 5 sind die Geräte zur zentralen Sammel- und Übergabestelle beim Betriebshof der Landkreis-Müllabfuhr zu bringen; bei Anlieferungen von mehr als zwanzig Altgeräten je Gruppe ist der Anlieferungszeitpunkt rechtzeitig vorher abzustimmen.

(3) ¹ Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die Problemabfälle werden zweimal jährlich durch gesonderte Sammlungen entsorgt. ³ Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴ Problemabfälle können auch in zentralen Sammeleinrichtungen abgegeben werden, soweit zentrale Sammeleinrichtungen hierfür ausgestattet sind. ⁵ Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 12

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2)¹ Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
2. Abfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 (Wertstoffe und Sperrmüll), wenn der Überlassungsberechtigte (§ 4 Abs. 2) sie nicht im Rahmen des Bring-Systems überlassen will (Sperrgutabholung aus Haushaltungen auf Abruf).

² Der Sperrgutabholung auf Abruf unterliegen:

1. Sperrmüll (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)
2. sperriger Eisenschrott (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 c)
3. Altgeräte (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 h)
4. Altholz (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 8).

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1)¹ Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die gesondert zu überlassende Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
5. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum in den Sonderfällen der Absätze 2 und 3,
6. Großraumbehälter mit 5 bis 30 m³ Füllraum, sofern ihre Verwendung im Einzelfall vom Landkreis angeordnet oder durch gesonderte Erklärung ausdrücklich zugelassen wird.

(2)¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.² Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(3) Bei Grundstücken, die für das Müllfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind, kann auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken anstelle von Müllnormtonnen gestattet werden; der Anschlusspflichtige hat mindestens 12 Restmüllsäcke im Jahr zu erwerben.

(4)¹ Sperrgut im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder seinen Beauftragten abgeholt, wenn der Überlassungsberechtigte dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls rechtzeitig beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

² Die im Einzelfall bereitgestellte gesamte Abholmenge darf 2 m³ nicht überschreiten.

³ Von der Sperrgutabholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können.

⁴ Das Sperrgut ist transportfertig und ebenerdig an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 a

*Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung
der Abfallbehältnisse im Holsystem*

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein. ³ Für jeden Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für den Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von 20 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁴ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ⁵ Der Landkreis kann in begründeten Fällen Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) ¹ Auf nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere Grundstücken mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art (z.B. Gasthäuser, Gaststätten, Pensionen, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe, Wohnwagen- oder Campingplätzen) oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Alten- oder Jugendheime, Krankenhäuser, Kindergärten) ist mindestens ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum bereitzuhalten. ² Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 5 auch für diese Grundstücke entsprechend. ³ Wird ein Grundstück gemischt genutzt, so sind nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 jeweils Restmüllbehältnisse gesondert bereitzuhalten. ⁴ Der Landkreis kann auf Antrag ein gemeinsames Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum zulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Behälterkapazität nicht erforderlich ist.
- (3) ¹ Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen stellen die nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnisse zur Verfügung. ² Dritte, die nicht vom Landkreis mit der Müllabfuhr beauftragt sind, dürfen keine Restmüllbehältnisse bereitstellen. ³ Auf Antrag kann zugelassen werden, dass Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) oder Großraumbehälter (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) vom Anschlusspflichtigen selbst beschafft werden (Eigentumsbehälter); diese Behälter müssen die gleiche Größe und Beschaffenheit wie die nach Satz 1 vom Landkreis oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellten Behältnisse haben. ⁴ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und Bezugsmöglichkeiten. ⁵ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶ Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁷ Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁸ Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) ¹ Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingepresst werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (5) ¹ Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

- (1) ¹ Die Abfuhr des Restmülls in Müllnormtonnen mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum sowie der Restmüllsäcke erfolgt vierzehntägig. ² Die Abfuhr des Restmülls in Müllgroßbehältern mit 1.100 l Füllraum, die nicht im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen, erfolgt achttägig. ³ Die Abfuhr der Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum im Eigentum des Anschlusspflichtigen sowie der Großraumbehälter mit 5 bis 30 m³ Füllraum wird nach Vereinbarung durchgeführt. ⁴ Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. ⁶ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³ Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 3 bis 5) zuwiderhandelt,
 6. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Rosenheim angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Rosenheim übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen oder angeordneten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 *)

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Rosenheim vom 01.06.1977 (Amtsblatt Nr. 9), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.12.1983 (Amtsblatt Nr. 23), außer Kraft.

Rosenheim, 18.12.1991

Dr. Gimple, Landrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.12.1991 (Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 16 vom 23.12.1991).